

TANNAER AMTSBLATT

Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mieseldorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 10/10

Freitag, 22. Oktober 2010

Jahrgang 2010

PUTSCHVERSUCH

**Für Donnerstag, den 11.11. 2010
um 18.18 Uhr
laden die beiden Faschingsklubs
nach Tanna
auf den Marktplatz ein.**



Die Tänner und die Kosker Narren wollen die Macht an sich reißen und bis zum Aschermittwoch ihre närrische Herrschaft ausüben.

Noch liegt uns kein Angebot aus dem Rathaus für eine friedliche Einigung vor, die Narren aber sind auf alle Möglichkeiten vorbereitet.

Auf jeden Fall werden wir an diesem Abend eine spektakuläre Wahl veranstalten und halten selbstverständlich wieder geglähten Wein, rostgebratene Wurst und natürlich auch die allseits beliebte Gerstenkaltschale (auch Hopfenblütentee) bereit.

**Auf Ihr Kommen freuen sich
der TCC und der UFC**

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Rufnummern

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale	Frau Pozorski-Schatz	28 08 - 0
Fax		28 08 28
Einwohnermeldeamt	Frau Rösch	28 08 11
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan-Pietsch	28 08 13
Liegenschaften	Frau Heinsmann	28 08 21
Bauamt	Herr Friedel	28 08 25
Buchhaltung	Frau Gläsel	28 08 23
	Frau Oesterreich	28 08 31
	Frau Müller	28 08 32
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	Frau Stiede	28 08 34
Ordnungsamt/Förderungen		
	Frau Stöckel	28 08 41
Hauptamt	Herr Mittenzwey	28 08 22
	Herr Groth	28 08 52
Bürgermeister	Marco Seidel	0175/5 48 66 10
E-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek in der Neuen Straße hat **jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr** für Sie geöffnet.

Ansprechpartner ist Frau Wegmann. Telefonisch erreichbar sind wir dort unter 03 66 46/2 49 02.

Sprechstunden Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon 03 66 46 / 28 08 - 0 oder unter Handy 0175/5 48 66 10 vereinbart werden.

AMTLICHER TEIL

1. Änderungssatzung

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Tanna (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung am 26. August 2010 die folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Tanna, beschlossen in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Tanna vom 19. November 2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Tanna „Tannaer Anzeiger“ Nr. 11/07 vom 23. November 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5 und 8 dieser Satzung, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tanna, den 30. August 2010



Marco Seidel
Bürgermeister



Schlussbemerkungen gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Vorlage der Satzung Postausgang am 7. September 2010 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde durch Schreiben vom 10. September 2010 bestätigt und die Zulässigkeit der Bekanntmachung durch Fristablauf genehmigt.

Die nächste Ausgabe des

TANNAER AMTSBLATTES

erscheint am 19. November 2010.

Redaktionsschluss ist der 10. November 2010.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Tanna (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 26. August 2010 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Tanna (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Tanna vom 19. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Tanna eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tanna, den 30. August 2010



Marco Seidel
Bürgermeister



Schlussbemerkungen gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Vorlage der Satzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und die Zulässigkeit der Bekanntmachung durch Fristablauf genehmigt.

Nachfolgend die Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Er- hebung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten Schienen- und Seilbahnen höhengleich	5,-- bis 260,--p/J
1.02	- unbefristet	25,-- bis 515,--p/J
1.03	- befristet	10,-- bis 105,--p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.05	- befristet	5,-- bis 55,--p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.07	- befristet	5,-- bis 55,--p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angef. 100 m	5,-- bis 55,--p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	5,-- bis 55,--p/J
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,--p/J
1.12	- befristet über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	2,50 bis 5,--p/W
1.13	- unbefristet	25,-- bis 55,--p/J
1.14	- befristet	5,-- bis 55,--p/W

	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,-- bis 55,--p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,--p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.18	für jeden weiteren Monat	15,--
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
1.20	für jeden weiteren Monat	20,--
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,--p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,--p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,--p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,--p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,--
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	2,50 bis 15,-- p/M
1.28	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,-- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,-- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,-- p/W
1.37	- über 100 m ²	255,-- p/W

	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,--p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,-- p/T

II. Gebührngruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 255,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	5,-- bis 55,-- p/J
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernut- zungserlaubnis Kapitalisie- rungsmöglich- keit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehweg- breite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	

- 2.09 **- Arkaden und Unterbauungen**
 Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09:
 Bezugsgröße ist die Fläche, die über die
 jeweils angegebenen Maße hinaus überragt
 oder unterbaut wird.

III. Gebührngruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- | | | |
|------|--|--|
| 3.01 | Ausstellungswagen | 55, -- bis 105,-- p/W |
| 3.02 | Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche | 5,-- p/W
mind. 10,-- p/W |
| | Aufstellung von Tischen und Stühlen zur
Bewirtung im Freien
(nur in Verbindung mit einer bestehenden
konzessionierten Gastwirtschaft oder
Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche | |
| 3.03 | - in den Monaten Mai bis September | 1,50 p/M |
| 3.04 | - in der übrigen Jahreszeit | 1,00 p/M |
| 3.05 | Ausstellungsstände und -gegenstände vor
Geschäften p/m ² genutzter Fläche | 1,50 p/W
mind. 2,50 p/W |
| 3.06 | Sonstige gewerbliche Veranstaltungen
(unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08) | 5,--p/W/m ² mind.
25,--p/W |
| | Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO | |
| 3.07 | Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29
Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn
Verkehrsbeschränkungen erforderlich
werden, je Veranstaltung | 105,-- bis 255,-- p/T |
| 3.08 | Betrieb von Lautsprechern,
die sich auf den Straßenraum auswirken
sollen, für wirtschaftliche Zwecke
Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle
Sondernutzung | 25,-- p/T |
| 3.09 | Aufstellung von Plakatträgern
mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die
für kirchliche gemeinnützige und kulturelle
Veranstaltungen sowie durch Parteien zur
Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen
zur politischen Meinungsbildung aufgestellt
werden; | je Plakatständer 0,25
p/angf. Woche |
| 3.10 | Informationsstände
je Stand
Für kulturelle oder gemeinnützige Veran-
staltungen, die im überwiegenden Interesse
der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr
um 50 % ermäßigt werden. | 2,50 p/T |
| 3.11 | Fahnenmasten, Transparente u. a. | 5,-- bis 15,- p/W |
| 3.12 | Schaukästen, soweit sie über die Bauflucht-
linie hinausragen | 25,-- bis 130,- p/J |
| 3.13 | freistehende Schaustelleinrichtungen
(Vitrinen usw.) | 2,50 p/W/m ² , mind.
10,-- p/W |



Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

gemäß § 18 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 1 und 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Tanna vom 19.11.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Tanna am 23.11.2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.08.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Tanna am 22.10.2010

1. Antragssteller

Name, Vorname/Firma	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	Fax

2. Bauherr (nur auszufüllen wenn abweichend von Antragsteller)

Name, Vorname/Firma
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

3. Ort der Nutzung

Ort, Straße, Haus-Nr.

4. Art der Nutzung

<input type="checkbox"/> Baucontainer/Bauwagen etc.	<input type="checkbox"/> Sicherheitsabspernung	<input type="checkbox"/> Baustellenzufahrt
<input type="checkbox"/> Lagerung von Material	<input type="checkbox"/> Containeraufstellung	<input type="checkbox"/> Baugerütaufstellung
<input type="checkbox"/> Baufahrzeuge	<input type="checkbox"/> Fahrmischer/Betonsilo	<input type="checkbox"/> Arbeitsbühne/Kranabstellung
<input type="checkbox"/> Werbeschilder/-aufsteller	Beschreibung:	
<input type="checkbox"/>		

5. beantragte Nutzungsdauer

vom	bis
-----	-----

6. Flächeninanspruchnahme

	Fahrbahn			Gehweg			Sonstige Flächen		
Länge	m			m			m		
Breite	m			m			m		
Art der Sperrung	1	2	3	1	2	3	1	2	3
	<input type="checkbox"/>								
1 = Einengung, 2 = halbseitige Sperrung, 3 = Vollsperrung									

7. Vertretungsvollmacht

Die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis notwendige Vertretungsvollmacht des Bauherrn für den Antragsteller ist beigelegt, soweit die antragstellende Person den Antrag nicht auf eigenen Namen stellt.

8. Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- der Erlaubnisnehmer das Thüringer Straßengesetz, die Straßenverkehrsordnung und die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Tanna zu beachten hat.
- mit der Ausführung der Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht begonnen werden darf, bevor die schriftliche Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist.
- die Ausübung einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis und Verstöße gegen Auflagen der erteilten Erlaubnis den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt. Diese kann gemäß § 50 Thüringer Straßengesetz mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 € geahndet werden.
- für Schäden, die im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung an den öffentlichen verkehrsanlagen entstehen sowie für eventuell notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung der Erlaubnisnehmer haftet.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und beantrage hiermit die erforderliche Sondernutzungserlaubnis.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Name, Anschrift



Stadtverwaltung Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Antrag auf Baumfällung

Folgender Baum / folgende Bäume auf dem Grundstück

Anschrift wie oben

Anschrift

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

soll(en) gefällt werden:

Baumart	Stammumfang, gemessen 1 Meter über Boden

Begründung, warum die Fällung notwendig ist:

Bitte vereinbaren Sie mit mir einen gemeinsamen Besichtigungstermin.

Mit ist bekannt, dass mit der Beseitigung von nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäumen erst begonnen werden darf, wenn die hierfür notwendige Genehmigung vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Pacht 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte denken Sie daran, Ihre Pachtbeträge an die Stadt Tanna zu überweisen.

Die Fälligkeit war bereits am 15. Oktober 2010.

Falls Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen möchten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder verwenden Sie die Vordrucke, die Sie auf unserer Internetseite unter www.stadt-tanna.de finden können.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Beate Stiede
Stadt Tanna

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Entwicklung und Umwelt vom 23. September 2010

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. ABEU 10/09/01

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12. August 2010 wird genehmigt.

Stimmberechtigt: 4
Ja: 4

Beschluss-Nr. ABEU 10/09/02

Antrag auf Baugenehmigung vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 63 b ThüBO

Lage: Gemarkung Unterkoskau, Flur 006, Flurstück 844/5

Bauvorhaben: Erneuerung des Daches einer Lagerhalle

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Stimmberechtigt: 4
Ja: 4

Beschluss-Nr. ABEU 10/09/03

Antrag auf Baugenehmigung vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 63 b ThüBO

Lage: Gemarkung Rothenacker, Flur 8, Flurstück 211/3

Bauvorhaben: Bau eines Wintergartens auf vorhandene Terrasse

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Stimmberechtigt: 4
Ja: 4

Beschluss-Nr. ABEU 10/09/04

Antrag auf Baugenehmigung vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 63 b ThüBO

Lage: Gemarkung Oberkoskau, Flur 1, Flurstück 39

Bauvorhaben: Neubau Gerätehalle

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Stimmberechtigt: 4
Ja: 4

Beschluss-Nr. ABEU 10/09/05

Antrag auf Baugenehmigung vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 63 b ThüBO

Lage: Gemarkung Unterkoskau, Flur 1, Flurstück 93

Bauvorhaben: Aufstellung eines Werbepylons

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Stimmberechtigt: 4
Ja: 3
Enthaltung: 1

Beschluss-Nr. ABEU 10/09/06

Antrag auf Baugenehmigung vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 63 b ThüBO

Lage: Gemarkung Tanna, Flur 4, Flurstück 1969/7

Bauvorhaben: Neubau einer Überdachung und einer Pkw-Doppelgarage

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Stimmberechtigt: 4
Ja: 3
Enthaltung: 1

Beschluss-Nr. ABEU 10/09/07

Antrag auf Baugenehmigung vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 63 b ThüBO

Lage: Gemarkung Frankendorf, Flur 1, Flurstücke 17/5 und 17/6

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Vorbescheid: erteilt am 4. Mai 2010

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Stimmberechtigt: 4
Ja: 4

Beschluss-Nr. ABEU 10/09/08

Antrag auf Baugenehmigung vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 63 b ThüBO

Lage: Gemarkung Tanna, Flur 4, Flurstücke 2217/1 und 2218/2

Bauvorhaben: Ersatzanbau Garage und Geräteraum

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Stimmberechtigt: 4
Ja: 4

Beschluss-Nr. ABEU 10/09/09

Antrag auf Baugenehmigung

Lage: Gemarkung Tanna, Flur 4, Flurstücke 1941/6 und 1945/3

Bauvorhaben: Einbau eines Stahlbeton-Treppenlaufes zwischen Erd- und Dachgeschoss im Bereich der neu eingebauten Massivtreppe im bestehenden Turnhallegebäude

Stimmberechtigt: 4
Ja: 4

gez. Gerhard Hoffmann
Vorsitzender des Ausschusses

Freitag, 24. September 2010

Beschlüsse der 15. Stadtratssitzung vom 7. Oktober 2010

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. 10/15/01

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 26. August 2010 wird genehmigt.

Stimmberechtigt: 9
Ja: 9

Beschluss-Nr. 10/15/02

Bauleitplanung der Stadt Tanna

Planverfahren Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Bioenergie-
werk am Bahnhof“ der Stadt Tanna

Hier: Änderung/Korrektur Billigungsbeschluss
Beschluss-Nr. 10/09/03 vom 6. Mai 2010

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Änderung/Korrektur
der Datierung des Entwurfes nebst Begründung in der Fassung
vom 20. April 2010 auf den 15. April 2010.

Stimmberechtigt: 10
Ja: 10

Beschluss-Nr. 10/15/03

Bauleitplanung der Stadt Tanna

Planverfahren Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Bioenergie-
werk am Bahnhof“ der Stadt Tanna

Hier: Aufhebung Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 10/11/02 vom 8. Juli 2010

Der Stadtrat der Stadt Tanna hebt den Satzungsbeschluss /
Beschluss-Nr. 10/11/02 vom 8. Juli 2010 hiermit auf.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, sämtliche hierfür not-
wendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

Stimmberechtigt: 10
Ja: 10

Beschluss-Nr. 10/15/04

Bauleitplanung der Stadt Tanna

Planverfahren Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Bioenergie-
werk am Bahnhof“ der Stadt Tanna

Billigung und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Tanna billigt den Entwurf nebst Be-
gründung und dazugehörigen Anlagen des Bebauungsplanes
„Sondergebiet Bioenergie-
werk am Bahnhof“ der Stadt Tanna
entsprechend der beigefügten Anlage.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses und diesem beige-
fügt. Zeitgleich beschließt der Stadtrat die erneute öffentliche
Auslegung des Entwurfs nebst Begründung in der Fassung vom
27. September 2010 gemäß § 3 (2) BauGB.

Ebenfalls öffentlich ausgelegt werden die vorliegenden wesent-
lichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange § 3 (2) Satz 1 und umwelt-
bezogenen Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2.

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden
durch Informationsschreiben auf die erneute Auslegung hin-
gewiesen.

Auf die Hinweispflicht nach § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird
hingewiesen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, sämtliche hierfür notwendi-
gen Verfahrensschritte einzuleiten, insbesondere die Auslegung
und Beteiligung nach den o.g. Vorgaben durchzuführen.

Stimmberechtigt: 10
Ja: 10

Beschluss-Nr. 10/15/05

Bauvorhaben: Einbau einer Massivtreppe als Verbindung
zwischen Sockel- und Erdgeschoss im beste-
henden Turnhallegebäude auf den Flurstücken
1941/6 und 1945/3, Flur 4 in der Gemarkung
Tanna

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Erweiterung der o.g.
Maßnahme mit entsprechender Kostenmehrung und Planungs-
leistung.

Die Ausführungen der Bauleistungen erfolgt durch die Fa. Bau-
geschäft Klaus Oehler aus 07907 Schleiz auf Empfehlung des
Ingenieurbüros Trommer aus 07570 Weida.

Die Auftragssumme sowie der erweiterte Leistungsumfang ist der
beigefügten Angebotsauswertung zu entnehmen. Die Empfehlung
ist als Anlage dem Beschluss beigefügt.

Die ausgelösten Mehrkosten werden durch Einsparungen einer
anderen Maßnahme des Konjunkturpaketes II gedeckt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Verfahrenss-
chritte einzuleiten, insbesondere den Fördermittelantrag ent-
sprechend anzupassen.

Stimmberechtigt: 10
Ja: 9
Enthaltung: 1

Beschluss-Nr. 10/15/06

Bauvorhaben: Komplexmodernisierung einer 35 m² Wohnung
Erdgeschoss / Beuten 2, 07922 Tanna

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Vergabe der Bau-
leistungen für die o.g. Baumaßnahme entsprechend der beigefüg-
ten Angebotsauswertung und Vergabeempfehlung des Bauamtes
der Stadt Tanna an den wirtschaftlich günstigen Bieter, die
Fa. Walther aus Tanna.

Die Auftragssumme ist der beigefügten Angebotsauswertung zu
entnehmen. Die Vergabeempfehlung ist als Anlage dem
Beschluss beigefügt.

Stimmberechtigt: 9
Ja: 9

Beschluss-Nr. 10/15/07

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Erhöhung des
Personalschlüssels für die Einrichtung „Tannaer Zwergenland“
um 4,451 VbE auf nunmehr 15,381 VbE ab dem 1. August 2010
gemäß dem Antrag des DRK vom 8. Juli 2010 bis zum Ende des
aktuellen Haushaltsjahres aufgrund der Änderung des Thüringer
Kindergartengesetzes vom 4. Mai 2010.

Stimmberechtigt: 10
Ja: 10

Wird in den Beschlüssen auf Anlagen verwiesen, können diese in
der Stadtverwaltung eingesehen werden.

gez. Marco Seidel, Bürgermeister

Freitag, 8. Oktober 2010

Untere Fischereibehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis

Neue Regelung zur Fischereischeinpflcht im Freistaat Thüringen

Wer den Fischfang ausüben möchte, benötigt bundesweit einen Fischereischein.

Bislang konnte im Freistaat Thüringen dieser nur von Personen erworben werden, die nachweisen konnten, dass sie die Staatliche Fischerprüfung erfolgreich bestanden haben.

Eine Ausnahme gab es lediglich für Kinder im Alter ab acht Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Sie können einen Jugendfischereischein ohne Nachweis über eine bestandene Staatliche Fischerprüfung erwerben.

Den Fischfang dürfen sie jedoch nur dann ausüben, wenn sie von einer erwachsenen Person, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist, beaufsichtigt werden.

Seit dem 22. Juli 2010 gilt im Freistaat Thüringen eine neue Fischereiverordnung.

Mit In-Kraft-Treten dieser Änderung ist es jetzt möglich, dass der Fischereischein auch ohne Nachweis der Staatlichen Fischerprüfung von Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres erworben werden kann.

Dieser Vierteljahresfischereischein (Touristenfischereischein) ist jedoch mit gewissen Einschränkungen verbunden:

- Der Vierteljahresfischereischein darf nur einmal im Kalenderjahr erteilt werden.
- Der Inhaber eines Vierteljahresfischereischeines ist auch nicht ermächtigt, Kinder, die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind, zu beaufsichtigen.
- Beim Erwerb des Fischereierlaubnisscheines (Angelkarte) für das jeweilige Gewässer können privatrechtliche Einschränkungen gegenüber Personen mit einem Vierteljahresfischereischein aufgrund des fehlenden Sachkundenachweises auferlegt werden.
- Es könnte sein, dass beispielsweise ein höherer Preis für den Fischereierlaubnisschein bezahlt werden muss oder dass der Fang von bestimmten Fischarten verboten wird.
- Dieser Vierteljahresfischereischein ist auch nur im Freistaat Thüringen gültig.

Nähere Einzelheiten kann der Antragsteller bei Erteilung dieses Dokumentes aus der ihm mit ausgehändigten Broschüre „Das Angeln mit dem Vierteljahresfischerschein im Freistaat Thüringen“ entnehmen.

Der Thüringer Landesangelfischereiverband (TLAV), der die Saalekaskade gepachtet hat, veröffentlichte zu diesem Thema bereits eine Pressemitteilung. Aus ihr ist auszugsweise Folgendes zu entnehmen:

„Der TLAV erlaubt an seinen dafür vorgesehenen Verbands-gewässern das Angeln für Inhaber eines Vierteljahresfischereischeines mit einer Friedfischangel.

Das heißt, sie dürfen mit dem dafür vorgesehenen Fischereierlaubnisschein ausschließlich nur auf Friedfische mit einem einschenkligen Haken angeln. Andere Montagen sind nicht erlaubt.

So sind zum Beispiel die Verwendung von Raubfischmontagen mit Kunst- und Naturködern oder das Angeln auf Salmoniden für Inhaber eines Vierteljahresfischereischeines in den Gewässern des TLAV untersagt.

Bei nicht wenigen Bürgern wird über die Möglichkeit, mit der Friedfischangel die Gewässer erleben zu dürfen, ein lebenslanges Interesse für die Angelfischerei geweckt.

Doch wer gern auf Hecht, Zander oder Forellen angeln möchte, der muss unserer Meinung nach, wie in der Vergangenheit, die 30 Stunden Ausbildung mit Fischerprüfung absolvieren und damit die entsprechende Sachkunde nachweisen.

Interessenten für die Ausbildungslehrgänge können sich unter www.thueringer-fischerschule.de informieren bzw. sich für die Lehrgänge anmelden.“

Durch die Änderung des Thüringer Fischereigesetzes/Thüringer Fischereiverordnung ist es auch neuerdings möglich, einen Fischereischein auf Lebenszeit zu erwerben.

Hier ist natürlich der Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Staatliche Fischerprüfung bei Antragstellung vorzulegen.

Im Saale-Orla-Kreis findet im Herbst dieses Jahres folgender Lehrgang statt:

Im November 2010 in Bad Lobenstein.

Ansprechpartner ist Herr Zweiling unter Telefon 03 66 51/3 11 15.

E-Mail: angeln-waffen@gmx.de

Nähere Informationen hierzu können bei dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Güther unter Telefon 036 63/48 85 33 erfragt werden.

Güther

Impressum

Herausgeber: Stadt Tanna
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Marco Seidel
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Geburtstage

Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna/Frankendorf

01.11.	Herrn Gerhard Bonk	zum 78. Geburtstag
01.11.	Frau Luise Mallok	zum 71. Geburtstag
02.11.	Herrn Leo Dankwardt	zum 74. Geburtstag
03.11.	Herrn Karl Frank	zum 86. Geburtstag
07.11.	Herrn Hans Dieter Lüdeke	zum 71. Geburtstag
09.11.	Frau Roswitha Liedtke	zum 77. Geburtstag
09.11.	Frau Christa Rauh	zum 72. Geburtstag
12.11.	Frau Hertha Sauer	zum 87. Geburtstag
13.11.	Herrn Werner Franz	zum 91. Geburtstag
27.11.	Herrn Werner Kulbe	zum 80. Geburtstag
29.11.	Frau Margarete Günther	zum 72. Geburtstag

Künsdorf

27.11.	Frau Marianne Schmidt	zum 83. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Mielesdorf

07.11.	Frau Erna Dietz	zum 90. Geburtstag
09.11.	Herrn Harry Zelsmann	zum 81. Geburtstag

Rothenacker

21.11.	Herrn Friedhold Korn	zum 76. Geburtstag
24.11.	Frau Erika Wiesner	zum 75. Geburtstag
25.11.	Herrn Gerold Heinsmann	zum 75. Geburtstag

Schilbach

08.11.	Frau Anneliese Oehlert	zum 84. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Seubtdorf

27.11.	Frau Gerda Spörl	zum 74. Geburtstag
30.11.	Herrn Roland Schmidt	zum 78. Geburtstag

Stelzen/Spielmes

15.11.	Herrn Johannes Frank	zum 75. Geburtstag
16.11.	Frau Irene Hofmann	zum 80. Geburtstag
16.11.	Herrn Reinhold Keßler	zum 71. Geburtstag
19.11.	Frau Ruth Vödisch	zum 77. Geburtstag
22.11.	Herrn Rudi Häßler	zum 87. Geburtstag
24.11.	Frau Isolde Hörkner	zum 75. Geburtstag
27.11.	Herrn Manfred Eisenschmidt	zum 74. Geburtstag

Unterkoskau/Oberkoskau

10.11.	Frau Anita Adler	zum 71. Geburtstag
25.11.	Frau Anna-Maria Rögner	zum 90. Geburtstag
27.11.	Frau Ilse Tschirpke	zum 75. Geburtstag

Willersdorf

09.11.	Frau Erna Weinert	zum 88. Geburtstag
15.11.	Frau Friedegard Lehnert	zum 72. Geburtstag
17.11.	Frau Ruth Luckner	zum 89. Geburtstag

Zollgrün

01.11.	Herrn Manfred Meißgeier	zum 73. Geburtstag
09.11.	Frau Edith Neumeister	zum 71. Geburtstag
12.11.	Frau Doris Hübscher	zum 71. Geburtstag
13.11.	Frau Gerda Müller	zum 74. Geburtstag
15.11.	Frau Dora Geithner	zum 91. Geburtstag



Standesamt

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Edwin Gräsel	Tanna
Leni Gräsel	Tanna
Eric Böhme	Tanna
Silvana Michaela Eisenschmidt	Oberkoskau
Zoe Wunder	Tanna



Sterbefälle

Jürgen Ruß	Tanna
Siegfried Lecker	Künsdorf
Manfred Weigelt	Tanna
Ella Wollner	Tanna
Anton Riedel	Stelzen
Christa Neupert	Tanna
Karl Kuhnla	Tanna



Nutzen Sie Ihren

TANNAER ANZEIGER

auch kostengünstig für private Danksagungen
und Mitteilungen bei Festlichkeiten und
Höhepunkten im persönlichen Leben!

Grün-Weiß Tanna

Grün-Weiß Tanna nun auch „mobil“

Die Anspannung und freudige Erwartung bei den Kindern, Jugendlichen, Eltern, Aktiven aller Abteilungen des SV Grün-Weiß Tanna und den anwesenden Sponsoren, die am Samstagvormittag auf dem Sportgelände in Tanna zahlreich versammelt waren, wuchs stetig.

Und dann kam er endlich der brandneue 9-Sitzer-Bus, der pünktlich um 11.05 Uhr zur feierlichen Übergabe durch den Bürgermeister Marco Seidel (parteilos) und Geschäftsführer der Firma Gealan Tanna Herrn Tino Albert vorfuhr.

Auf Initiative der Firma Gealan Tanna in Zusammenarbeit mit der Stadt Tanna und durch die große Unterstützung der Sponsoren

- ASK-Auto Service Kapelle
- BEK Autohaus Thüringen Gera, Triptis und Oettersdorf
- Flügel Metallbau und Installation Tanna
- Fischer GmbH Gefell
- Güterverwaltung Nicolaus Schmidt AG Rothenacker
- Werbetechnik & Metallbau Schmidt Zollgrün

verfügt der Sportverein erstmals über einen Vereinsbus.

Das Fahrzeug, welches über das BEK Autohaus Thüringen Gera, Triptis und Oettersdorf beschafft und durch die Firma Werbetechnik & Metallbau Schmidt Zollgrün gestaltet worden ist, wird mit einem Beschaffungswert von 40.000 Euro über einen Leasingvertrag finanziert.

Damit auch die Kosten für den Verein überschaubar bleiben, übernimmt die Stadt Tanna die Versicherungskosten und die Kfz-Steuer.

Vor allem für die Absicherung des Spielbetriebes im Nachwuchsbereich soll der Bus eingesetzt werden und bedeutet auch eine riesige Entlastung und Erleichterung für die Eltern und Übungsleiter. Aber auch allen anderen Mitgliedern, Abteilungen und Mannschaften des Vereins steht das Schmuckstück zur Verfügung.

Marco Seidel und Tino Albert dankten in ihren Reden allen Beteiligten und Sponsoren für die große Unterstützung, ohne deren Engagement dies nicht möglich gewesen wäre. Sie hoben besonders hervor, dass die Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten dennoch zur Unterstützung bereit waren und damit einen großen Beitrag für die Vereinsarbeit leisten.

Sie verbanden mit der Inbetriebnahme des Busses den Wunsch, dass die Jugendarbeit dadurch weiter angekurbelt wird und dass alle Mannschaften an die zuletzt guten Ergebnisse anknüpfen.

Der große Moment fand dann schließlich unter dem Beifall aller Anwesenden statt, als Marco Seidel und Tino Albert die Schlüssel an Steve Gebhardt, Mitglied der Abteilung Fußball und Vertreter des Vereins, offiziell überreichten und den Bus übergaben.

Im Namen des gesamten Vereins bedankte sich Steve Gebhardt bei allen Sponsoren für das große Engagement und für die Unterstützung.

Uwe Friedel



Grundschule Tanna

Der Herbst steht auf der Leiter, und malt die Blätter an...

Bunt gefärbte Bäume, abgeerntete Getreidefelder, erste Nachtfröste und kürzer werdende Tage zeigen, dass der Herbst mit großen Schritten Einzug gehalten hat.

Die Kinder der Grundschule Tanna beschäftigen sich jedes Jahr auf vielfältige Art und Weise mit den Veränderungen in der Jahreszeit Herbst:

Projektstage „Der Igel“ in den 2. Klassen

Wie bereiten sich die Tiere auf den Winter vor? Dieser Frage gingen die Kinder der Klassen 2 a und 2 b nach, in dem sie sich näher mit dem Igel beschäftigten.

Während dieses Projekts fertigten sie ein kleines Igelbüchlein an, befassten sich mit dem Lebensraum sowie der Lebensweise des Igels und formten kleine Igel aus Salzteig.

Außerdem erlernten sie das Lied vom Igel Isidor, den sie dann in Form einer lustigen Keramikfigur in einem kleinen Laubhaufen im Klassenraum in den Winterschlaf legten.

Sicher wird nicht nur das Igelbüchlein noch in einigen Jahren an diese interessanten Tage erinnern.

M. Rudolph und A. Golfier



Obstsalat – lecker und gesund

Am 29. September brachten wir Obst, Brettchen und Messer von zu Hause mit. In der sechsten Stunde gingen wir zur 1. Klasse.

Frau Wunderwald hatte schon große Schüsseln bereitgestellt und die Erstklässler warteten bereits gespannt auf uns. Wir setzten uns zu den Kleinen an die Tische und schnitten gemeinsam das Obst.

In den großen Schüsseln mischten wir dann einen leckeren Obstsalat an. Anschließend ließen wir uns den Obstsalat schmecken.

Lea Dee und Michelle Heyden
(Klasse 5)



Getreideernte früher und heute

Mit diesem Thema beschäftigten sich die Schüler der 3. Klassen. In Gruppen eingeteilt, erkundeten die Kinder die verschiedenen Getreidearten.

Zunächst untersuchten sie den Aufbau einer Getreidepflanze. Lennart erkannte, dass der Halm des Getreides hohl ist, Jonas musste eine riesige Maispflanze ausmessen und Marie betrachtete aufmerksam die Rispe des Hafers.

So entdeckten die Schüler selbständig Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In Sachbüchern erfuhren sie noch viel über die Aussaat und die Ernte sowie über die Verwendung des Getreides.

Jede Gruppe fertigte ein Plakat über die ausgewählte Getreideart an und stellte sie den anderen vor.

H. Gräsel

Fotos zu diesem Thema auf der Folgeseite





Aufwärmen vor dem Start



Prisca Ruß siegt im Jahrgang 02w

Grundschulwandertag und Herbstcross

Regnerisches Septemberwetter und herrliche Oktobersonne waren die Begleiter unserer sportlichen Aktivitäten:

Der Grundschulwandertag führte uns auf unterschiedlichen Wegen zur „Riesenschaukel“. Nieselregen stellte unsere gute Laune und die Regenjacken auf eine harte Probe.

Die Jacken blieben dicht und beim Pilze suchen oder durch den Wald flitzen störte der Regen nur unwesentlich. Herr Kloska brachte uns zur Stärkung Wiener in den Wald und nach einem kurzen Aufenthalt an der Schaukel schafften alle den Rückweg zur Schule.

Am letzten Schultag vor den Herbstferien lachte dagegen die Herbstsonne. Alle Kinder und Lehrer der Grundschule trafen sich am Kunstrasenplatz zum Herbstcross.

Mit Elan starteten die Schüler entsprechend ihren Altersklassen und kämpften um die Siegerurkunden. Unser junger Lehramtsanwärter Tony Hofmann begleitete alle Läufer auf der Strecke und motivierte sie zum Durchhalten.

Nach der Siegerehrung verabschiedeten wir uns mit unserem Ferientlied und alle freuten sich nach anstrengenden Schulwochen auf die freien Tage.



Schaukeln macht bei jedem Wetter Spaß



Wiener schmecken auch bei Regen

Halloweenparty

In der



Hirschberg

Wir laden Euch auch in diesem Jahr wieder
ein zur

Halloween-Gruseiparty am Samstag,
den 30.10.2010 ab 21 Uhr

Freut euch auf schaurig-schoene

Stunden mit *Galaxis*

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Euer Team der
Partyscheune 74 e.V.



Kirchliche Nachrichten

Weihnachtspäckchen für Kinder

In den Supermärkten nimmt man es wahr: Die Weihnachtszeit nähert sich und so einige Vorbereitungen sind damit verbunden.

So soll auch in diesem Jahr wieder eine Weihnachtspäckchenaktion für Kinder stattfinden, die ja im letzten Jahr einen guten Anfang in Tanna und Umgebung genommen hat.

Die Bibel-Mission – eine christliche Missionsgesellschaft – hat es sich auf die Fahnen geschrieben, Kindern die in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion leben, ein Geschenk zum Weihnachtsfest (dort 6. Januar) zu machen, denn das kommt so in ihrem Leben nicht vor.

Für viele ist es das erste Geschenk in ihrem Leben. Es sind Kinder, die in Waisenhäusern, auf der Straße oder in katastrophalen Verhältnissen in ihrer Familie leben.

So ein Geschenk zeigt einem Kind, dass es wertvoll ist und es gibt ihm das Gefühl, nicht vergessen worden zu sein. Und es bringt Augen zum Leuchten!

So wie es mit dem Zoll vereinbart ist, dürfen folgende Dinge – am besten in einen Stiefelkarton – eingepackt werden (bitte daran halten, nichts weglassen oder dazu fügen):

- Spielzeug / Plüschtier (neu)
- 200 g Schokolade
- 300 g Süßigkeiten
- 300 g Kekse
- 500 g Kakaotrunk (Pulver)
- 400 g Schokoaufstrich
- 250 g Lebkuchen
- löslicher Früchtetee
- Zahnpasta
- Zahnbürste
- Malstifte (Spitzer bei Buntstiften)
- Zeichenblock DIN A 4

Auf dem in Papier eingepackten Karton kann dann vermerkt werden, ob es für einen Jungen oder ein Mädchen bestimmt ist, eventuell noch das Alter.

Die Päckchen können bis Freitag, den 26. November 2010 im Pfarrhaus Tanna abgegeben werden.

Wem es zusätzlich möglich ist, der kann für die anfallenden Transportkosten 5,00 Euro in einem Umschlag mit abgeben, denn auch dafür wird Geld benötigt.

Ende November gehen die Geschenke dann auf große Reise, werden deutschlandweit eingesammelt, gehen Richtung Osten und werden im Januar an die Kinder sehr persönlich verteilt.

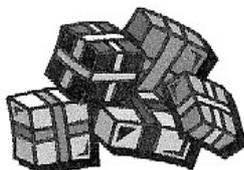
Ein Tipp:

Man kann sich gut zusammen tun, um einen Karton zu füllen.

Bei Fragen: Telefon 0 36 63/40 10 92

Und nun viel Freude beim Beschenken!
Vielen Dank!

Kristina Butz



Musikalische Andachten

Am Reformationstag – Sonntag, 31. Oktober 2010 – werden um 09.00 Uhr in der Stelzener Kirche, um 10.30 Uhr in der Willersdorfer Kirche und um 14.00 Uhr in der Friedenskirche Unterkoskau musikalische Andachten gehalten.

Diese werden von einem „Violinduo con dolcezza“ musikalisch ausgestaltet.

Wir – das „Violinduo con dolcezza“ – möchten unsere Zuhörer mitnehmen in die Klangwelten von barocker über klassische und romantische Musik bis zu unterhaltsamen Werken des 20. Jahrhunderts.

Noch zu Lebzeiten von Haydn und Mozart wurden, manchmal vom Komponisten selbst, Bearbeitungen von Violinsonaten und Streichquartetten vorgenommen, die wir Ihnen gern vorstellen wollen.

Louis Spohr, der berühmte ganz eigenständige Zeitgenosse Paganinis, schrieb viele Duette für zwei Violinen. Von dem polnischen Geiger Wieniawski gibt es virtuose Konzertetüden mit Begleitung einer 2. Geige.

Bela Bartok beschäftigte sich intensiv mit der Musik verschiedener Völker, das kommt in seinen kleinen Violinduetten zum Ausdruck.

Freuen Sie sich also auf sehr abwechslungsreiche Programme, in denen wir Ihnen sehr unterschiedliche Musikstile zu Gehör bringen möchten.

Zwei verschiedenartige Künstler haben sich zum „Violinduo con dolcezza“ zusammen gefunden.

Daniela Gebauer wurde 1974 in Schönbeck/Elbe geboren. Nach dem Besuch der dortigen Musikschule studierte sie an der Universität Magdeburg mit Hauptfach Violine bei Andreas Lehmann.

Weitere Studien folgten bei Prof. Werner Scholz, Berlin. Sie ist Diplomviolinpädagogin und erspielte sich 2008 das Künstlerische Diplom am London Trinity College.

Jetzt unterrichtet sie im Violinspiel, daneben ist sie freiberuflich als Geigerin tätig und tritt solistisch und kammermusikalisch in Erscheinung.

Eberhard Palm – geboren 1939 in Dresden – studierte in Leipzig Musik/Violine bei Prof. Ludwig Schuster.

Von 1961 bis 2005 spielte er im Gewandhausorchester Leipzig, davon seit 1968 als stellvertretender 1. Konzertmeister. Daneben blickt er auf eine sehr umfangreiche Kammermusiktaetigkeit zurück.

Mehr als 20 Jahre Streichquartett, dann Konzertmeister des Neuen Bachischen Collegium Musicum und Mitglied im Leipziger Bachkollegium mit Ludwig Güttler, letzteres bis 2002.



Gottesdienste und Veranstaltungen

TANNA und SCHILBACH

Sonntag, 31. Oktober 2010

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna

Reformationstag

Gottesdienst mit Abendmahl
Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 7. November 2010

10.00 Uhr Tanna

Gottesdienst mit KIGO

Samstag, 13. November 2010

17.00 Uhr Tanna

Jugendgottesdienst
im Gemeindezentrum

Thema:

„Entdecke deinen Wert!“
(Näheres siehe Plakat)

Sonntag, 14. November 2010

10.00 Uhr Tanna

Volkstrauertag

Volkstrauertag-Gottesdienst

Mittwoch, 17. November 2010

19.00 Uhr Tanna

Buß- und Bettag

Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 21. November 2010

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna
14.00 Uhr Tanna

Ewigkeitssonntag

Gottesdienst
Gottesdienst mit KIGO
Andacht auf dem Friedhof

Sonntag, 28. November 2010

10.00 Uhr Schilbach
14.00 Uhr Tanna

1. Advent

Gottesdienst
Familiengottesdienst
mit Ehepaar Eidner
(Näheres siehe Plakat)
im Gemeindezentrum

anschließend Adventsfeier

KONFIRMANDENTERMINE

Samstag, 6. November

09.00 Uhr Vorkonfirmanden im Gemeindezentrum
(bis 12.30 Uhr)

Samstag, 20. November

09.00 Uhr Konfirmanden im Gemeindezentrum
(bis 12.30 Uhr)

SONSTIGE TERMINE

Mittwoch, 10. November

18.00 Uhr **Familiengottesdienst am Martinstag**
in der Kirche
(Näheres siehe Plakat)

Freitag, 12. November

19.00 Uhr **„Dankeschönveranstaltung“**
für alle Helfer und Mitarbeiter der Kinderwoche

WÖCHENTLICHE VERANSTALTUNGEN

montags

19.30 Uhr Bibelstunde LKG *G. Golditz*
Tel. 03 66 46/2 02 53

dienstags

09.30 Uhr Krabbelgruppe *K. Woydt*
Tel. 03 66 46/2 23 12

dienstags

17.00 Uhr Flötenkreis *U. Stubenrauch*
Tel. 03 66 46/2 09 25

dienstags

19.45 Uhr Chorprobe *U. Stubenrauch*
Tel. 03 66 46/2 09 25

donnerstags

17.00 Uhr Kurrende *U. Stubenrauch*
Tel. 03 66 46/2 09 25

freitags

20.00 Uhr Posaunenchor *E. Wicher*
Tel. 03 66 46/2 14 26

UNTERKOSKAU

Samstag, 23. Oktober 2010

14.00 Uhr Mielesdorf *Taufe*

Sonntag, 24. Oktober 2010

10.30 Uhr Zollgrün *Silberne Konfirmation*

Sonntag, 31. Oktober 2010

09.00 Uhr Stelzen *musikalische Andacht*
10.30 Uhr Willersdorf *musikalische Andacht*
14.00 Uhr Unterkoskau *musikalische Andacht*

Samstag, 6. November 2010

14.00 Uhr Unterkoskau *Gottesdienst
zur Goldenen Hochzeit*

Sonntag, 7. November 2010

09.00 Uhr Zollgrün *Kirchweih*
09.00 Uhr Unterkoskau *Kirchweih*
10.30 Uhr Mielesdorf *Kirchweih*

Donnerstag, 11. November 2010

17.00 Uhr Unterkoskau *Andacht zum Martinsfest
mit anssl. Umzug*

Sonntag, 14. November 2010

09.00 Uhr Willersdorf *Kirchweih*

Samstag, 20. November 2010

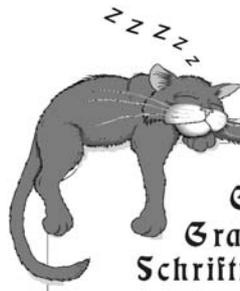
15.30 Uhr Willersdorf

Sonntag, 21. November 2010

09.00 Uhr Mielesdorf
10.30 Uhr Zollgrün
14.00 Uhr Stelzen
14.00 Uhr Unterkoskau

Sonntag, 28. November 2010

09.00 Uhr Stelzen *Kirchweih*
10.30 Uhr Unterkoskau *Familiengottesdienst*



STEINMETZ

– Ulrich Zeißig –

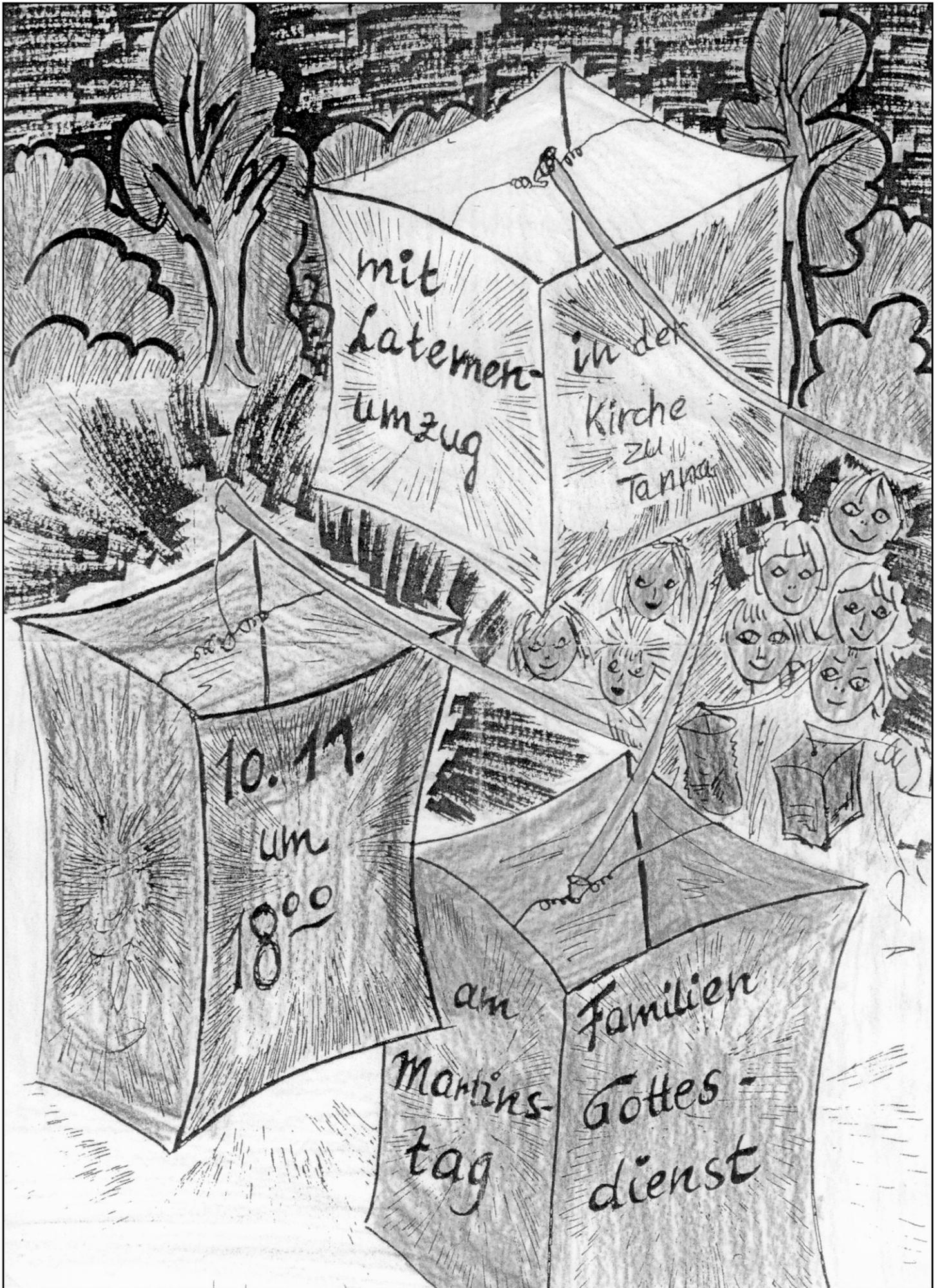
Gedenksteine
Kriegerdenkmale
Schrifttafeln

**Grabmale
Grabschmuck
Schrifttafeln**

Grabmale und Naturgrabfelsen sowie Aufarbeitung
vorhandener Grabsteine und Anfertigung von Zweitschriften.

07929 WERNSDORF · Tel. 03 66 47/2 20 34

Beratung und Verkauf Mo – Fr durchgehend!
Gerne auch persönliche Terminvereinbarungen!



Jugend für Gemeinde

Der andere Gottesdienst

Entdecke

Deinen

Wert



**Samstag, 13. November 2010
17:00 Uhr Gemeindezentrum Tanna**

Gabi und Amadeus Eidner

Stern über Bethlehem

Stimmungsvolle

Lieder und Texte

zur Advents- und Weihnachtszeit

für die ganze Familie



www.abakus-musik.de · www.amadeus-music.de

Sonntag, 28. November 2010 – 1. Advent

14.00 Uhr

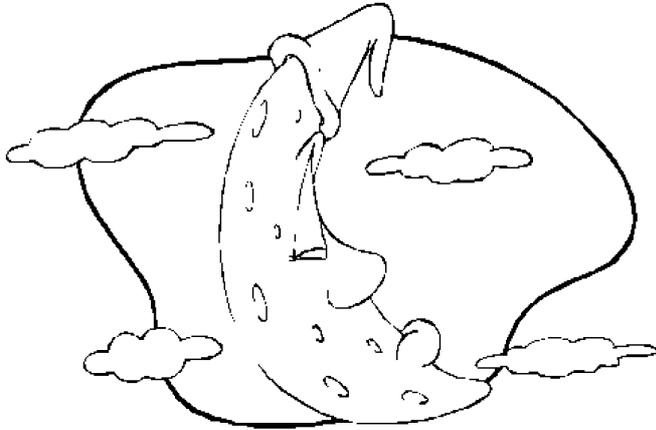
Familiengottesdienst in Tanna

mit Ehepaar Eidner

anschließend Adventsfeier im Gemeindezentrum

SPANNUNGABENTEUERJESUSFREUNDEMUTPROBESPANNUNGABENTEUERJESUSFRE

*Einladung der Jungschargruppe Tanna
zu einer besonderen
Nachtwanderung*

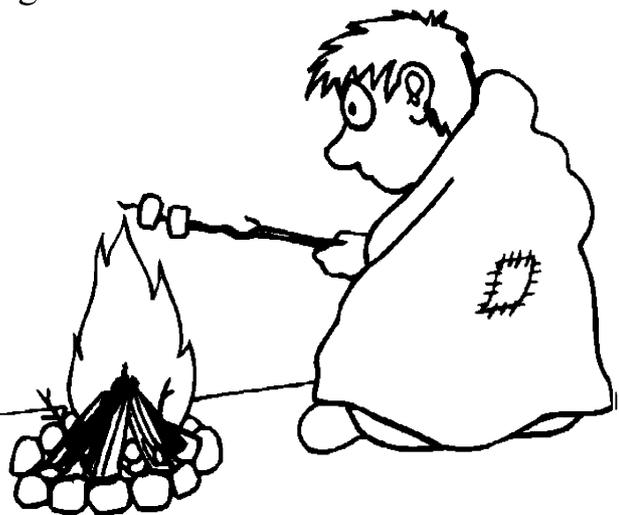


*an Kinder von
7-12 Jahren*

Datum: 06.11.2010
Uhrzeit: 17.30 Uhr
Dauer: ca. 4 Stunden
Treffpunkt: Evangelisch - Freikirchliche Gemeinde
Koskauer Str. 55
07922 Tanna

Hinweis: Bitte wetterfeste Kleidung und Schuhwerk!
Taschenlampe
nicht vergessen!

Anmeldung per Mail unter
jungschar-tanna@web.de
oder per Telefon
036646/23323 erbeten



SPANNUNGABENTEUERJESUSFREUNDEMUTPROBESPANNUNGABENTEUERJESUSFRE

Weitere Veranstaltungen

Donnerstag, 4. November 2010

19.00 Uhr Stelzen

Bibelabend

Dienstag, 9. November 2010

14.30 Uhr Unterkoskau

Seniorentreff

Dienstag, 9. November 2010

19.00 Uhr Zollgrün

Bibelabend

Freitag, 12. November 2010

14.00 Uhr Mielesdorf

Seniorentreff

Donnerstag, 18. November 2010

19.00 Uhr Unterkoskau

Bibelabend

Donnerstag, 25. November 2010

19.00 Uhr Mielesdorf

Bibelabend

Dienstag, 30. November 2010

19.00 Uhr Willersdorf

Bibelabend

EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE TANNA

Koskauer Straße 55

Wir laden ganz herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Sonntag, 24. Oktober 2010

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 31. Oktober 2010

10.00 Uhr Gottesdienst

10.00 Uhr Kinderstunde

Samstag, 6. November 2010

17.30 Uhr Jungschar

(siehe Flyer)

Nachtwanderung

Sonntag, 7. November 2010

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14. November 2010

09.30 Uhr Referat

K.-H. Vanheiden

09.30 Uhr Kinderstunde

Sonntag, 21. November 2010

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28. November 2010

kein Gottesdienst

Weitere Infos unter www.efg-tanna.de



EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE GEFELL

Bergstraße 7

„Bücher zum Leben“

Eröffnung einer Bücherstube in Gefell

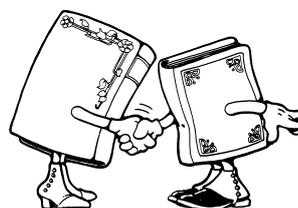
Wir planen, in den Verkaufsräumen des Hauses Markt 1 eine christliche Bücherstube zu eröffnen.

Als Besonderheit haben wir ehrenamtliches Verkaufspersonal aus Gefell, Hof und Tanna zur Verfügung.

Zurzeit wird umgebaut, doch wir hoffen, noch in diesem Jahr mit „Büchern zum Leben“ einziehen zu können.

Auf jeden Fall werden wir zum Weihnachtsmarkt am 27. November 2010 in Gefell und am 4. Dezember 2010 in Tanna mit einem Stand präsent sein.

Weitere Infos unter www.efg-tanna.de



KIRCHGEMEINDE GEFELL

GEFELL

Sonntag, 7. November 2010

10.00 Uhr Gottesdienst

Kirche

Mittwoch, 10. November 2010

17.00 Uhr Martinstag mit anschließendem Laternenumzug

Kirche

Dienstag, 16. November 2010

18.45 Uhr Jugendkreis Michaelisstift

Gemeinderaum

Sonntag, 21. November 2010

14.00 Uhr Gottesdienst

mit Abendmahl

Ewigkeitssonntag

Kirche

Donnerstag, 25. November 2010

14.00 Uhr Rentnerkreis

Gemeinderaum

Sonntag, 28. November 2010

13.00 Uhr Jahresfest Michaelisstift

1. Advent

Kirche

HIRSCHBERG

Sonntag, 7. November 2010

14.00 Uhr Gottesdienst

und Kinderkirche

Kirche

Mittwoch, 10. November 2010

16.30 Uhr Martinstag

mit anschließendem Laternenumzug

Kirche

Donnerstag, 18. November 2010

14.00 Uhr Rentnerkreis

Gemeinderaum

Sonntag, 21. November 2010

10.30 Uhr Gottesdienst

mit Abendmahl

Ewigkeitssonntag

Kirche



Bestattungs-Institut Holger Reinhold

Markt 26,
07907 Schleiz

...dem Leben einen würdigen Abschluss geben!



(03663) - 403232 Tag und Nacht

www.reinhold-bestattung.de

SEUBTENDORF

Sonntag, 7. November 2010

09.00 Uhr Kirmes I

Kirche

Montag, 8. November 2010

09.00 Uhr Kirmes II

Kirche

Sonntag, 21. November 2010

10.30 Uhr Gottesdienst
mit Abendmahl

Ewigkeitssonntag

Kirche

LANGGRÜN

Sonntag, 7. November 2010

10.00 Uhr Gottesdienst

Kirche

Sonntag, 21. November 2010

09.00 Uhr Gottesdienst
mit Abendmahl

Ewigkeitssonntag

Kirche

Sonntag, 28. November 2010

13.00 Uhr Andacht zur Eröffnung
des Weihnachtsmarktes

1. Advent

Kirche

KÜNSDORF

Sonntag, 7. November 2010

14.00 Uhr Gottesdienst

Kirche

Samstag, 20. November 2010

17.00 Uhr Gottesdienst
mit Abendmahl

Samstag vor dem

Ewigkeitssonntag

Kirche

Sonntag, 28. November 2010

10.00 Uhr Gottesdienst

1. Advent

Kirche

BLINTENDORF

Sonntag, 7. November 2010

13.00 Uhr Gottesdienst

Kirche

Sonntag, 21. November 2010

09.00 Uhr Gottesdienst
mit Abendmahl

Ewigkeitssonntag

Kirche

KIRCHGEMEINDEN MIßLAREUTH

Sonntag, 3. Oktober 2010

10.00 Uhr Mißlareuth

*Erntedank-
Festgottesdienst*

Sonntag, 17. Oktober 2010

10.00 Uhr Mißlareuth

Gottesdienst

Sonntag, 7. November 2010

10.00 Uhr Mißlareuth

*Festgottesdienst
zur Kirchweih*

Sonntag, 21. November 2010

10.00 Uhr Mißlareuth

*Gottesdienste zum Ewigkeitssonntag mit Verlesen
der Verstorbenen und Heiligem Abendmahl*

Sonntag, 28. November 2010

10.00 Uhr Mißlareuth

*Gottesdienst
zum 1. Advent*

Wissenswertes

Jetzt gegen Grippe impfen lassen

Impfung hilft auch gegen Schweinegrippe / KKH-Allianz bietet Impfpass fürs iPhone

Hohes Fieber, Schüttelfrost sowie Kopf- und Gliederschmerzen – und das häufig mehrere Wochen: Eine echte Grippe ist mehr als bloß ein lästiger Schnupfen. Im schlimmsten Fall kann sie sogar zum Tod führen.

In Deutschland sterben nach Schätzungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung jedes Jahr durchschnittlich 10.000 Menschen an den Folgen der Influenza und damit mehr als im Straßenverkehr.

Gefährdet sind insbesondere über 60-Jährige und Menschen mit Vorerkrankungen.

„Der Herbst ist der ideale Zeitpunkt, um sich gegen Grippe impfen zu lassen“, sagt Dietmar Dorn, Gebietsleiter der KKH-Allianz in Schleiz.

„Die Impfung sollte auf jeden Fall vor Beginn der Grippewelle stattfinden, da der Körper zwei Wochen braucht, um einen ausreichenden Schutz vor einer Ansteckung aufzubauen.“

Impfen lassen sollten sich insbesondere Menschen, die bei einer Grippeerkrankung ein erhöhtes Risiko für schwerwiegende Folgen tragen. Dazu zählen

- Menschen, die über 60 Jahre alt sind
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Vorerkrankung wie zum Beispiel Diabetes oder Herz- und Kreislaufkrankheiten
- Menschen mit einer HIV-Infektion
- Menschen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten
- Bewohner von Alten- und Pflegeheimen
- und erstmals in diesem Jahr auch Schwangere

Zu den Risikogruppen gehören auch Personen, die im Beruf viel Kontakt zu anderen Menschen haben, wie Ärzte und Altenpfleger. Die Impfung schützt in diesem Jahr auch gegen die so genannte Schweinegrippe.

„Die KKH-Allianz übernimmt die Kosten für die Impfung“, so Dietmar Dorn. „Auch die Praxisgebühr fällt dafür nicht an.“

Nicht nur Gripeschutzimpfungen sondern generell alle notwendigen Impfungen haben Besitzer eine iPhones übrigens stets im Blick, wenn sie sich die erste Impfpass-App Deutschlands im App-Store herunterladen.

Anbieter der kostenlosen App ist die KKH-Allianz in Zusammenarbeit mit der Cencurio AG. Bisher haben sich bereits 12.000 Nutzer die Impfpass-App heruntergeladen.

**Junge Familie sucht BAUGRUNDSTÜCK
für Einfamilienhaus ab 600 m² in Tanna zum Kauf**

Telefon 03 66 46 / 2 87 1 7